

# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 28/2023

33. Jahrgang

15. Dezember 2023

## Inhaltsverzeichnis

- 58 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 **(26. Änderung vom 12.12.2023)**
- 59 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 **(13. Änderung vom 12.12.2023)**
- 60 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 **(40. Änderung vom 12.12.2023)**
- 61 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 **(35. Änderung vom 12.12.2023)**
- 62 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011 **(9. Änderung vom 12.12.2023)**
- 63 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 **(41. Änderung vom 12.12.2023)**
- 64 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 **(27. Änderung vom 12.12.2023)**
- 65 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 **(14. Änderung vom 12.12.2023)**



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 28/2023

33. Jahrgang

15. Dezember 2023

## Inhaltsverzeichnis – Seite 2

- 66 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 127 - Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2023
- 67 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 38. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Kirchendelle –
- 68 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Wahlordnung zur Seniorenratswahl der Kreisstadt Mettmann
- 69 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
der Satzung der Stadt Mettmann über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg – gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023

58

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (26. Änderung vom 12.12.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

| Restmüll-behältergröße | Leerungshäufigkeit | Abfallgebühr / Jahr | Gebühr bisher |
|------------------------|--------------------|---------------------|---------------|
| 40 Liter               | 14-täglich         | 111,60 €            | 111,72 €      |
| 60 Liter               | 14-täglich         | 167,40 €            | 167,52 €      |
| 80 Liter               | 14-täglich         | 223,20 €            | 223,44 €      |
| 120 Liter              | 14-täglich         | 334,80 €            | 335,16 €      |
| 240 Liter              | 14-täglich         | 669,60 €            | 670,20 €      |
| 660 Liter              | 14-täglich         | 1.190,52 €          | 1.191,60 €    |
| 770 Liter              | 14-täglich         | 1.388,88 €          | 1.390,20 €    |
| 1.100 Liter*           | 14-täglich         | 1.984,08 €          | 1.986,00 €    |
| 1.100 Liter*           | Wöchentlich        | 3.968,28 €          | 3.972,12 €    |
| 1.100 Liter*           | 2x pro Woche       | 7.936,44 €          | 7.944,12 €    |
| 1.100 Liter*           | 4-wöchentlich      | 992,04 €            | 993,00 €      |

\* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen. Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen. Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

(6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 19,20 € pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

## § 2

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt **rückwirkend** zum 01.01.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez.

Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

59

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (13. Änderung vom 12.12.2023)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff., des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2023)

#### Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2023

**1,72 € je cbm.**

b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2023

**3,09 € je cbm.**

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich ab dem 01.01.2023

**1,16 € je qm.**

Die Gebühr für abgefahrenen Klärschlamm beträgt ab dem 01.01.2023

**31,14 € je cbm.**

Die Gebühr für die ausgepumpte/abgefahrene Menge beträgt ab dem 01.01.2023

**31,14 € je cbm.**

## § 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt **rückwirkend** zum 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez.

Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

60

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (40. Änderung vom 12.12.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen): | 4,47 € (bisher: 4,48 €) |
| b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr:               | 4,47 € (bisher: 4,48 €) |
| dem innerörtlichen Verkehr:   | 3,80 € (bisher: 3,81 €) |
| dem überörtlichen Verkehr:  | 2,68 € (bisher: 2,69 €) |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

#### § 2

#### § 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt **rückwirkend** zum 01.01.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- k) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez.

Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

61

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (35. Änderung vom 12.12.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

|                         | EUR    | bisher EUR |
|-------------------------|--------|------------|
| Mindestgebühr bis 20 km | 583,07 | 571,65     |
| jeder weitere Kilometer | 2,56   | 2,56       |

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

|                         | EUR    | bisher EUR |
|-------------------------|--------|------------|
| Mindestgebühr bis 20 km | 786,68 | 752,89     |
| jeder weitere Kilometer | 2,56   | 2,56       |

#### § 2

#### § 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- o) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez.

Traumann

Erste Beigeordnete und Kämmerin

62

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011 (9. Änderung vom 12.12.2023)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### § 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesicker gebrauchten Verkaufsraumes 3,47 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

#### § 2

#### § 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- r) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- s) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- t) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez.

Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

63

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982, 41. Änderung vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

|   |                         |
|---|-------------------------|
| a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen): | 4,22 € (bisher: 4,47 €) |
| b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr:               | 4,22 € (bisher: 4,47 €) |
| dem innerörtlichen Verkehr:   | 3,59 € (bisher: 3,80 €) |
| dem überörtlichen Verkehr:  | 2,53 € (bisher: 2,68 €) |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr

#### § 2

#### § 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- u) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- v) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- w) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- x) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez.

Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

64

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999  
(27. Änderung vom 12.12.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S.136 ff) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

| Restmüll-<br>behältergröße | Leerungshäufig-<br>keit | Abfallgebühr /<br>Jahr | Gebühr bisher |
|----------------------------|-------------------------|------------------------|---------------|
| 40 Liter                   | 14-täglich              | 112,20                 | 111,60 €      |
| 60 Liter                   | 14-täglich              | 168,24                 | 167,40 €      |
| 80 Liter                   | 14-täglich              | 224,40                 | 223,20 €      |
| 120 Liter                  | 14-täglich              | 336,48                 | 334,80 €      |
| 240 Liter                  | 14-täglich              | 673,08                 | 669,60 €      |
| 660 Liter                  | 14-täglich              | 1.192,20               | 1.190,52 €    |
| 770 Liter                  | 14-täglich              | 1.390,92               | 1.388,88 €    |
| 1.100 Liter*               | 14-täglich              | 1.986,96               | 1.984,08 €    |
| 1.100 Liter*               | Wöchentlich             | 3.973,92               | 3.968,28 €    |
| 1.100 Liter*               | 2x pro Woche            | 7.947,96               | 7.936,44 €    |
| 1.100 Liter*               | 4-wöchentlich           | 993,48                 | 992,04 €      |

\* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen. Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen. Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

(6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 19,20 € pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

## § 2

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- y) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- z) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- aa) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- bb) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez.

Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

65

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (14. Änderung vom 12.12.2023)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff., des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 3 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### § 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2024)

#### Gebührensätze

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt jährlich

a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2024

2,01 € je cbm.

b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2024

3,47 € je cbm.

Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich ab dem 01.01.2024

1,28 € je qm

#### § 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- cc) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- dd) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- ee) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- ff) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez.

Traumann

Beigeordnete und Kämmerin

66

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 127 - Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2023

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt, in Metzkausen, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt,

im Norden durch den Teich südlich des Pettenbrucher Baches und durch das Grundstück der Hofanlage Krüls,

im Osten durch den Wirtschaftsweg Bülthausen,

im Süden durch eine ca. 110 m südlich des Verbindungsweges zu Hoferneuhaus verlaufende Linie bis zur Hasseler Straße,

im Westen durch die Hasseler Straße und das Grundstück des Heinrich-Heine-Gymnasiums.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 2. Etage, Zimmer N 218, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags  | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags bis mittwochs | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| donnerstags           | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

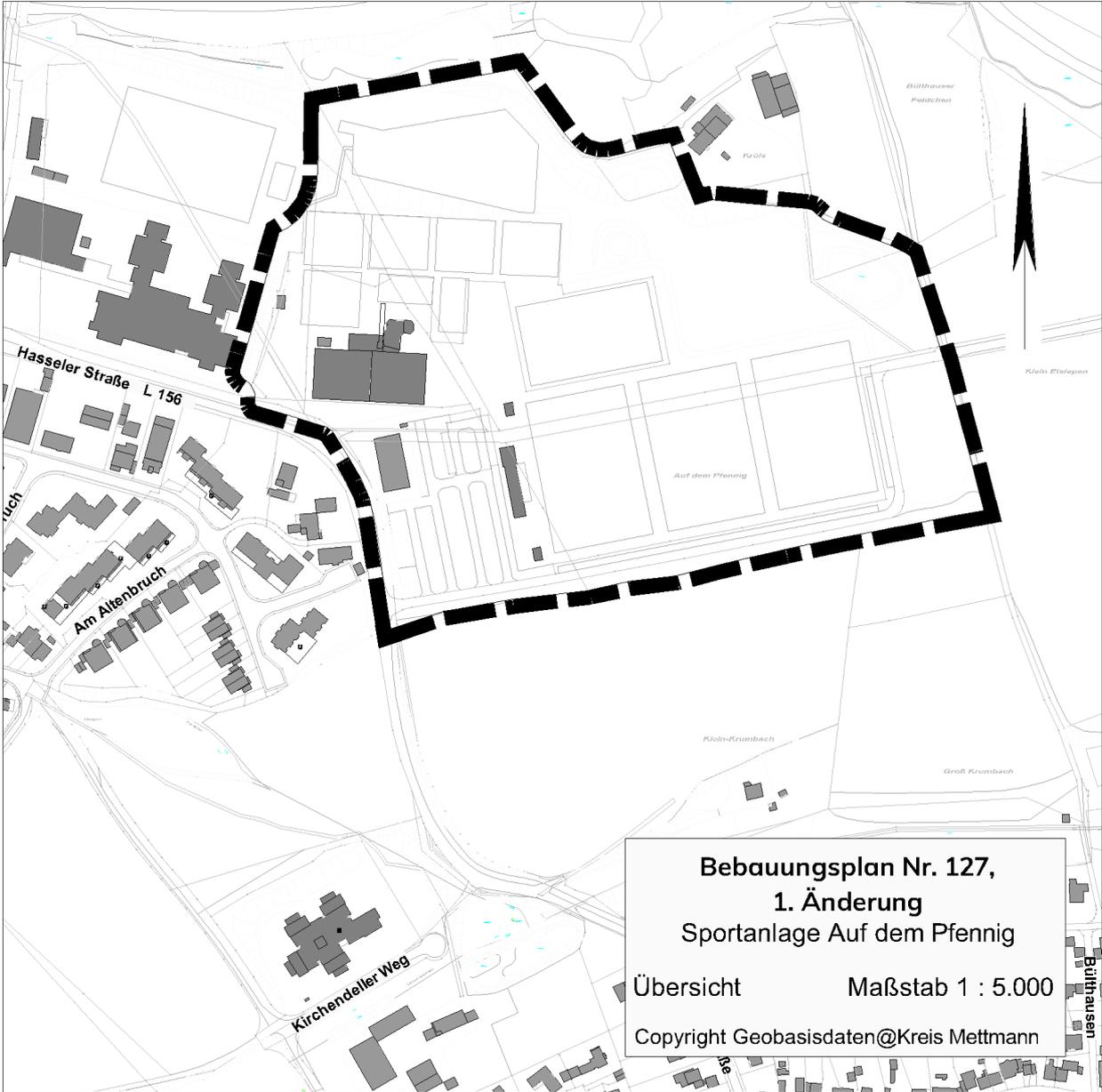
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung- gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 11.12.2023

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin



67

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 38. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Kirchendelle -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 06. September 2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 38. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Kirchendelle - gemäß § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes südlich des Ortsteils Metzkausen in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt,

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Florastraße sowie die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Bereiche südlich der Florastraße,   |
| im Osten  | durch die Hasseler Straße,   |
| im Süden  | durch den vorhandenen Siedlungsrand entlang des Stübbenhauser Baches, den Melchershof und die anschließende bestehende Wohnbebauung im Bereich Akazienweg, |
| Westen    | durch den Spessartweg und das Grundstück der Schulen an der Spessartstraße und der Peckhauser Straße.  |

Weiterhin gehört zum Geltungsbereich eine Fläche westlich der Peckhauser Straße zwischen der vorhandenen Wohnbebauung im Norden, der Einzelhandelsnutzung im Süden und der L 239 im Westen in einer Größe von ca. 3,7 ha.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Die ursprünglich vorgesehene Planung für das Gesamtgebiet wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen ist eine Erschließung und Nutzung in mehreren kleineren Teilbereichen angedacht. Daher kann der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Mettmann, 11.12.2023

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin



68

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Wahlordnung zur Seniorenratswahl der Kreisstadt Mettmann

§ 8 der Wahlordnung des Seniorenrates (in der Fassung vom 11.12.2018) wird wie folgt geändert:

#### § 8 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Mettmann benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
4. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin sowie eine gültige E-Mailadresse enthalten.
5. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlvorstand bereithält.
6. Wahlvorschläge können bis zu 8 Wochen vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlvorstand zur Entscheidung vor.
7. Der Wahlvorstand entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl, im Benehmen mit dem Wahlleiter, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
8. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin erstellt eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbern. Die Vorschlagsliste enthält die Bewerber unter laufender Nummer und in alphabetischer Reihenfolge. Sie muss Namen, Vornamen, das Geburtsjahr des Bewerbers und seine Anschrift enthalten.
9. Die Vorschlagsliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Diese Änderung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 22 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- gg) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- hh) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- ii) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- jj) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 12.12.2023

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin

69

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

der Satzung der Stadt Mettmann über die

**Veränderungssperre**

**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160**

**- Goldberger Straße / Böttinger Weg -**

**gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023**

Der Rat der Stadt Mettmann hat am 12.12.2023 aufgrund der § 14, § 16 und § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

### **§ 1**

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg. Das Plangebiet liegt im Osten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, und wird begrenzt

im Norden durch die südliche Grenze der Goldberger Straße (Flurstücke 3427, 4450),

im Osten durch die westliche Grenze des Kindergarten-Grundstücks (Flurstück 4721), verlängert bis zur nördlichen Grenze der Straße Am Mühlenteich (Flurstück 4044)

im Süden durch die nördliche Grenze der Straße Am Mühlenteich (Flurstück 4044)

im Westen durch die westlichen Grenzen der Grundstücke der Verwaltungsschule der Bundesanstalt für Arbeit (Flurstück 3899) und, des Verwaltungsgebäudes III des Kreises Mettmann (Flurstück 4450) sowie des Grundstückes Ecke Böttinger Weg / Goldberger Straße (Flurstück 3427).

Maßgeblich ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

## § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttung und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt werden
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Mettmann als Genehmigungsbehörde.

## § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttlinger Weg außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmal verlängert werden.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttlinger Weg - kann ab sofort gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 2. Etage, Zimmer N 218, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags  | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags bis mittwochs | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| donnerstags           | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

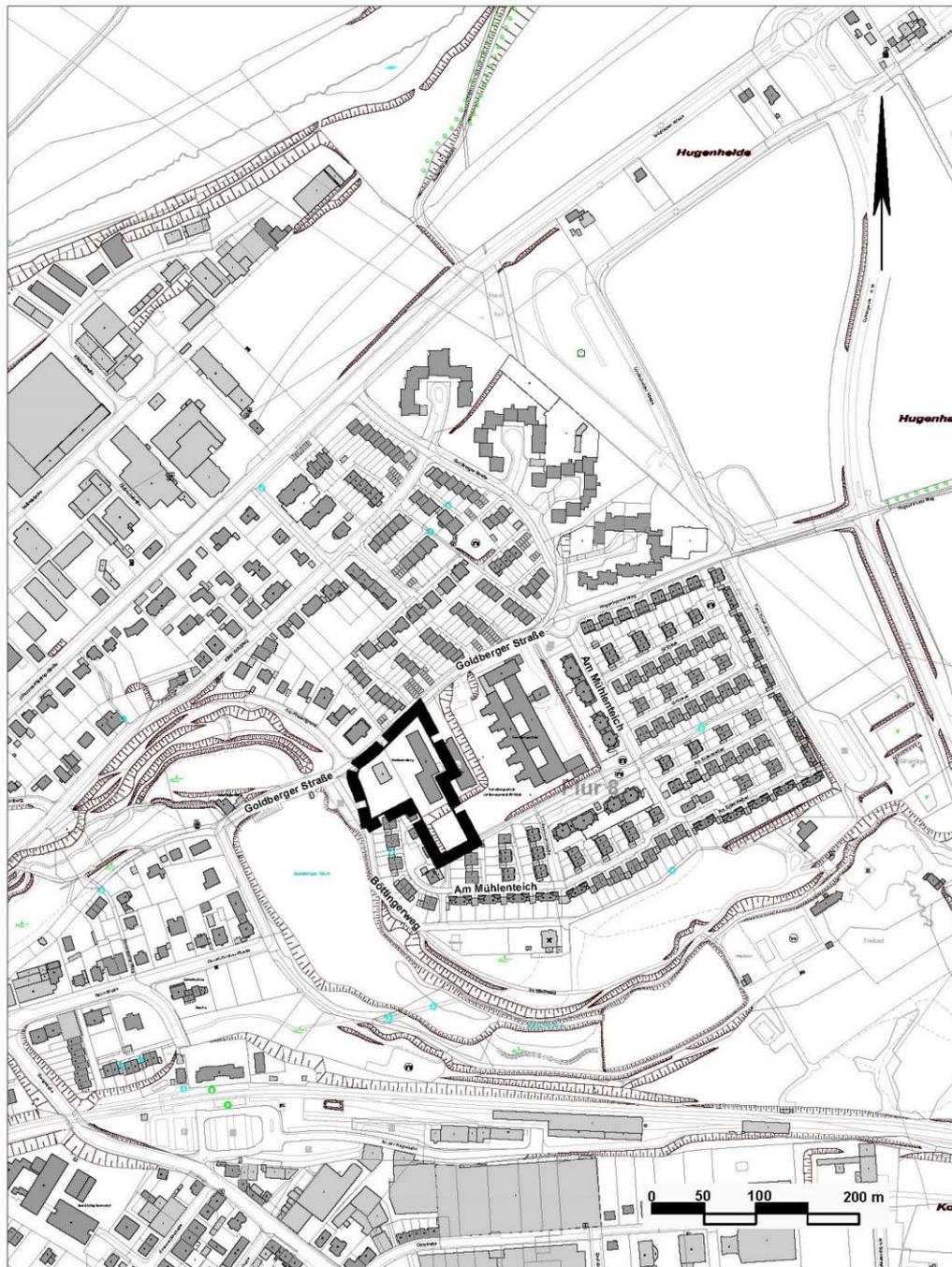
Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg- gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 13.12.2023

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin



3.1 Amt für Stadtplanung und Vermessung

### Bebauungsplan Nr. 160 Goldberger Straße / Böttinger Weg

Maßstab: 1 : 5.000

Übersichtsplan

Datum: 25.10.2023

Quelle der Geobasisdaten: Kreis Mettmann,  
Lizenz gemäß § 11 Abs. 2 DVozVermKatG NRW

Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr.85,40822 Mettmann, Telefon: (02104) 98 00. Bezug durch 1.1.1 Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation/Personalentwicklung. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der o. g. Abteilung erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.